

S a t z u n g
des
Carneval- und Tanzsport-Club
" Die Kr ä t s c h e r "
1960 Frankfurt / Eckenheim e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der am 06. Dezember 1960 gegründete Verein trägt den Namen **CARNEVAL- UND TANZSPORT-CLUB "DIE KRÄTSCHER" 1960 FRANKFURT / ECKENHEIM E. V.** und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 4726 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziel und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Carnival- und Tanzsport-Club "Die Krätscher" 1960 Frankfurt / Eckenheim e. V. verfolgt folgende Aufgaben und Ziele:
 - a) Das fastnächtliche Brauchtum in seiner bisherigen Form zum Wohle aller Bürger in bodenständiger und heimatverbundener Weise zu wahren und fortzubilden;
 - b) Förderung und Ausübung des Tanzsports;
 - c) Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zu §2 Absatz 1 a):
Ausrichtung und Gestaltung von Karnevalsveranstaltungen; Teilnahme an Karnevals- und Brauchtumsumzügen; Herausgabe einer jährlichen Kampagnenschrift zur Dokumentation der Vereinsarbeit und Information der Öffentlichkeit; Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Brauchtumsgegenständen.
 - b) Zu §2 Absatz 1 b):
Durchführung eines tanzsportlichen und leistungsorientierten Trainingsbetriebs durch regelmäßige Übungsstunden; Ausrichtung von Trainingsfreizeiten; Teilnahme an Tanzwettbewerben des Landessportbundes und dessen Sportverbänden; Auftritte bei karnevalistischen Veranstaltungen, Straßenfesten und anderen Veranstaltungen für die Allgemeinheit; Ausrichtung von Workshops zur Förderung des Leistungs- und Breitensports für Mitglieder und Interessierte.
 - c) Zu §3 Absatz 1 c):
Außerschulische sachkundige Anleitung von qualifizierten Trainer/innen zur Körpererächtigung; Organisation und Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen mit dem Ziel der Förderung von personalen und sozialen Kompetenzen, der Selbstständigkeit, des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls;

Erhaltung des seelischen und geistigen Wohlbefindens durch Zuwendung, Schutz und Anregung; Vermittlung von gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement.

- 3) Gemeinnützigkeit:
- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Spitzenverbänden

Die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband wird ausschließlich auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder bestehen aus folgenden Personenkreisen:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme durch den Vorstand nach schriftlicher Antragstellung erworben. Bei Antragstellern die nicht volljährig sind ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme in den Verein kann jedoch ohne Angabe von Gründen an den Betroffenen verweigert werden.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Der Beschluss zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- 6) Ein Mitglied kann nach Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und Bestimmungen zur Aufnahmegebühr regelt.
- 2) Rechte der Mitglieder:
 - a) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) Mitgliedern unter 18 Jahren kann in besonderen Fällen, nach begründetem Antrag, ein Stimmrecht eingeräumt werden, wenn es sich um die Belange von aktiven Vereinsgruppen handelt.
 - c) Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an den geschäftsführenden Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.
 - d) Jedes Mitglied, das sich durch Vereinsorgane oder einzelnen Personen des Gesamtvorstandes in seinen Rechten verletzt fühlt hat das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand.
- 3) Pflichten der Mitglieder:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu wahren und die Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
 - b) Die Beiträge sind eine Bringschuld und sind als Jahresbeitrag gem. separater Beitragsordnung im Voraus zu bezahlen. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen monatsanteilige Beiträge.
 - c) Die übernommenen Ämter sind korrekt zu verwalten.
 - d) Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln, Schäden sind sofort dem Vorstand zu melden und die Haftung für selbstverschuldete Schäden sind zu übernehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden oder von einer der beiden 2. Vorsitzenden geleitet.

- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der/des 1. Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassiererin oder des Kassierers
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Erlass der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 3) Zur Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform per Email eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr, als Jahreshauptversammlung zum Ende des Geschäftsjahres, welches am 01. April beginnt und am 31. März endet.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrages tagen.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Entscheidungen der Mitglieder erforderlich sind.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist gegliedert in geschäftsführender Vorstand und erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichwertigen 2. Vorsitzenden

- c) 1. Kassiererin oder 1. Kassierer
- d) 1. Schriftführerin oder 1. Schriftführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Des Weiteren können dem erweiterten Vorstand folgende Mitglieder angehören:

- a) 2. Kassiererin oder 2. Kassierer
- b) 2. Schriftführerin oder 2. Schriftführer
- c) Ordenssausschussvorsitzende oder -vorsitzender
- d) Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident
- e) Archivarin oder Archivar
- f) Beisitzerin oder Beisitzer
- g) Vertreterin oder Vertreter der Tanzsportgruppen

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in den Vorstand zu berufen. Diese Berufung muss in der darauf folgenden Mitgliederversammlung von dieser durch eine Wahl bestätigt werden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Es können nur Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Falls die schriftliche Erklärung eines Mitgliedes vorliegt, ein Vorstandsamt anzunehmen, kann dieses auch in Abwesenheit in den Vorstand gewählt werden.
- 6) Der Vorstand hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Leitung des Vereins, für die Abwicklung aller Geschäfte und die Durchführung der organisatorischen Maßnahmen zu sorgen.
- 7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- 8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassengeschäfte

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren und zwar so, dass sich ihre Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet. Dabei sollen die Kassenprüfungen immer von zwei Gewählten durchgeführt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die 1. Kassiererin oder der 1. Kassierer sind für das gesamte Vermögen des Vereins sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kasse verantwortlich. Sie führen das Kassenbuch und registrieren alle Buchungsvorgänge. Zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern der Kassenbericht vorzulegen.
- 3) Die 2. Kassiererin oder der 2. Kassierer ist für die Beitrags- und Mitgliederverwaltung verantwortlich.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht die Kasse jederzeit durch die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen zu lassen. Diese haben auch das Recht die Kasse nach eigener Terminvorstellung zu prüfen. Mindestens einmal jährlich muss die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen geprüft werden. Über das Ergebnis wird die Mitgliederversammlung mit einem Bericht informiert. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 10 Uniformen und Kostüme

- 1) Alle leihweise ausgegebenen Uniformen und Kostüme sowie sämtliches Zubehör sind Eigentum des Vereins.
- 2) Bei Austritt oder Ausschluss sowie auf Anforderung des Vorstandes ist das Eigentum des Vereins im ordnungsgemäßen Zustand an den Vorstand unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweck-änderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den „**Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V.**“, Komturstraße 3, 60528 Frankfurt am Main“, und zwar mit der Auflage, es der Frankfurter Stiftung „Für krebskranke Kinder“, zuzuführen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese 5. Fassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 29. April 2017 beschlossen und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Satzungshistorie:

- 1. Fassung vom 03.09.1963
- 2. Fassung vom 29.10.2005
- 3. Fassung vom 25.10.2008
- 4. Fassung vom 13.04.2013

Frankfurt am Main, den 19.08.2017

Carneval- und Tanzsport-Club
"Die Krätscher"
1960 Frankfurt / Eckenheim e. V.



Günter Petzschner

1. Vorsitzender



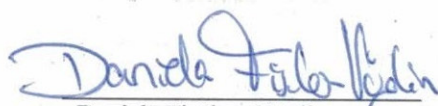
Angelika Levy

2. Vorsitzende



Harald Schick

2. Vorsitzender



Daniela Fischer-Vöglin

1. Schriftführerin



Thomas Hummel

1. Kassierer